Satzung des Lebenshilfe Amberg-Sulzbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Amberg-Sulzbach e.V.“

2. Der Sitz des Vereins ist Amberg.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg eingetragen.

4. Der Verein ist Mitglied der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V.“ und der „Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.“, Marburg.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

   Der Verein ist eine Selbsthilfe-Vereinigung von Menschen mit Behinderung, deren Eltern und weiteren Angehörigen, sowie von Fachleuten und Freunden. Der Verein fördert alle Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, von Behinderung bedrohte Menschen und Menschen mit psychischen Erkrankungen aller Altersstufen bedeutet. Ziele des Vereins sind die Inklusion und die wirksame Eingliederung behinderter Menschen in die Gemeinschaft.

   Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte, die Förderung der Erziehung sowie die selbstlose Unterstützung der in § 53 AO bezeichneten Personen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

   Die Förderung der Belange von Menschen mit Behinderung, insbesondere geistiger und/oder körperlicher und/oder seelischer Behinderung oder davon Bedrohter aller Altersstufen.

   Die Begleitung von Menschen mit Behinderung in ihrem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen und Eintritt für die barrierefreie Gestaltung aller Lebensbereiche.

   Die Errichtung und den Betrieb von inklusiven Kinderkrippen und inklusiven Kindergärten für Kinder mit und ohne Behinderungen.

Der Verein ist eine solidarisch handelnde Selbsthilfeorganisation mit kompetenten Beratungs- und Betreuungsangeboten, mit differenzierten Einrichtungen und zukunftsweisenden Projekten.

Der Verein will und fördert eine inklusive Gesellschaft, in der Menschen mit und ohne Behinderung in allen Lebensbereichen willkommen sind und zusammen Leben.

3. Der Verein arbeitet eng mit der „Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.“, Marburg und dem „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V.“, sowie mit öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammen.

4. Der Verein ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Satzungszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen oder Körperschaften bedienen, sich an Unternehmen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

5. Der Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke auch dadurch verwirklichen, dass er planmäßig mit Körperschaften, die mit ihm verbunden sind, zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des § 57 Abs. 3 AO zusammenwirkt. Dies kann insbesondere geschehen durch die dieser Satzung als Anlage beigefügten Tätigkeiten mit den in der Anlage bezeichneten Körperschaften. Die Anlage wird dem Finanzamt bei jeder Änderung unverzüglich vorgelegt.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. öffentliche Zuschüsse
4. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
5. sonstige Zuwendungen

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitgliedschaftsformen:
   a. Ordentliche Mitglieder
   b. Ehrenmitglieder

2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

3. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeerklärung in Textform beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss des Aufsichtsrates ordentliche Mitglieder ernannt werden, die sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Weitere Einzelheiten zu den Mitgliedsbeiträgen können in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet
   a) mit Stellung des Insolvenzantrages oder mit Fassung des Liquidationsbeschlusses
   b) durch Austrittserklärung in Textform
   c) durch Ausschluss aus dem Verein
   d) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit

2. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt
   a) durch Tod
   b) durch freiwilligen Austritt
   c) durch Ausschluss aus dem Verein

3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.

4. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Aufsichtsrat ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinsschädlich verhält.

5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Aufsichtsrat oder in Textform zu Händen des Aufsichtsrats zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

7. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt der Vereinigung gewährt bleibt und gefördert wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Aufsichtsrat
c) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere

   a) die Wahl der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der/des stv. Vorsitzenden des Aufsichtsrats und der bis zu 7 weiteren Aufsichtsratsmitglieder
   b) Entgegennahme und Genehmigung des Prüfberichtes des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers
   c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
   d) Feststellung des Jahresabschlusses des Vereins nach Zustimmung des Aufsichtsrats
   e) die Entlastung des Aufsichtsrats
   f) die Änderung der Satzung,
   g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages oder der Erlass einer Beitragsordnung
   h) die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe

des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom/ von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

5. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

6. Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzveranstaltung oder auch als Online-Mitgliederversammlung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Veranstaltung). In der Einladung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Veranstaltung gelten die Bestimmungen des Abs. 1) bis Abs. 5) mit der Maßgabe entsprechend, dass den Mitgliedern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum bekanntzumachen sind und online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten. Den Mitgliedern wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich, per E-Mail und/oder durch vergleichbare elektronische Kommunikation gefasst werden (Sternverfahren). Der Aufruf zur Beschlussfassung im Sternverfahren erfolgt durch den Vorstand mit angemessener Rücklauffrist. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens 10 % der beteiligten Mitglieder ihre Stimme(n) in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Nach Abschluss Sternverfahrens sind die Beschlussergebnisse sämtlichen Mitgliedern bekannt zu machen.

8. Das passive Wahlrecht von Mitarbeitern, die dienstrechtlich den Weisungen des Vereins unterliegen, ruht für die Dauer dieser Tätigkeit, soweit sie nicht selbst Eltern oder Sorgeberechtigte im Sinne der Satzung sind.

9. Abs. 8 gilt auch für Mitarbeiter solcher Vereine, deren Mitglieder überwiegend Vorstandsmitglieder der Lebenshilfe Amberg – Sulzbach e. V. sind.

10. Zur Durchführung der Wahl des Aufsichtsrats wird ein Wahlausschuss (3 Personen) gebildet.

Die Wahl der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgt schriftlich und geheim in getrennten Wahlgängen. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates werden in einem Wahlgang gewählt. Alle stimmberechtigten Mitglieder, die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Mitglieder des Vorstands können Kandidaten vorschlagen.

§ 10 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und maximal neun Personen. Mitglieder des Aufsichtsrats sind:
   a) der/die Vorsitzende,
   b) der/die stv. Vorsitzende,
   c) der/die Schriftführer/in
   d) und bis zu 6 weiteren Mitglieder.

   Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Schriftführer/in. Ihr / Ihm obliegt es, die Protokolle bei Aufsichtsratssitzungen zu führen. Der Aufsichtsrat ist unabhängig von der Anzahl der besetzten Ämter beschlussfähig.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl – auch mehrmals - ist zulässig. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Aufsichtsrats im Amt.

3. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit vorzeitig aus, können die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Die nächste Mitgliederversammlung kann den berufenen Nachfolger für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestätigen oder einen anderen Nachfolger für die restliche Amtszeit bestimmen.

4. Vorbehaltlich anderer Regelungen dieser Satzung hat der Aufsichtsrat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) den Vorstand zu beraten und zu überwachen;
   b) über die Erteilung der Zustimmung zu außergewöhnlichen Geschäften und Geschäften mit hoher wirtschaftlicher Auswirkung zu beraten und Beschluss zu fassen (vgl. § 11 Abs. 5);
   c) den Vorstand zu bestellen und abzuberufen;
   d) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern. Im Falle der Eingehung, Anpassung oder Beendigung des Anstellungsvertrags vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Verein;
   e) die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;
   f) Beratung, Abstimmung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand (vgl. § 11 Abs. 4) sowie über eine Unternehmensverbundrichtlinie;
   g) Beratung und Beschlussfassung über Erteilung der Zustimmung zum Jahresabschluss des Vereins;

h) es besteht die Möglichkeit zur Auswahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers.

5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter bilden einen Personalausschuss, der über Inhalt, Abschluss, Änderung und die Beendigung der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern beschließt.

6. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen, und zwar in Textform mit einer Frist von zwei Wochen.

7. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, jedoch wenigstens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag einberufen und von ihm geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

8. Sitzungen des Aufsichtsrats oder Beteiligungen an einer Sitzung können auch mit Hilfe sonstiger elektronischer Medien erfolgen (virtuelles Verfahren), wenn die Mehrheit der amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklärt. Die Teilnahme im virtuellen Verfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Im virtuellen Verfahren gilt § 10 mit der Maßgabe entsprechend, dass den Teilnehmern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten für den virtuellen Konferenzraum zur Verfügung gestellt werden und im virtuellen Verfahren beteiligte Mitglieder als anwesend gelten. Die Teilnehmer dürfen ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und haben diese unter strengem Verschluss zu halten.

9. Beschlussfassungen des Aufsichtsrats oder Beteiligungen an einer Beschlussfassung können auch schriftlich, per E-Mail und/oder durch vergleichbare elektronische Kommunikation in Textform erfolgen (Sternverfahren). Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Teilnahme im Sternverfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Im Sternverfahren beteiligte Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.

10. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Über die Gewährung einer Vergütung und deren Höhe beschließt der Aufsichtsrat (unter Ausschluss des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds). Die Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein.

§ 11 <u>Vorstand</u>

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal vier Personen. Mitglieder des Vorstands sind:
   a) der/ die Vorsitzende,
   b) bis zu drei stv. Vorsitzenden

Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der besetzten Ämter beschlussfähig.

2. Jedes Mitglied des Vorstands vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit durch den Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat beschließt über die Bestellung der Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds durch den Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied berufen.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins in Verbindung mit der jeweils gültigen Geschäftsordnung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist dem Aufsichtsrat verantwortlich. Konkretisierende Regelungen zur vorstandsinternen Aufgabenverteilung regelt die vom Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung für den Vorstand. Diese Geschäftsordnung kann Teil einer Unternehmensverbundrichtlinie sein.

5. Außergewöhnliche Geschäfte und Geschäfte mit hoher wirtschaftlicher Auswirkung unterliegen im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats. In der Geschäftsordnung für den Vorstand wird festgelegt, welche Geschäfte als außergewöhnliche Geschäfte und Geschäfte mit hoher wirtschaftlicher Auswirkung zu bezeichnen und insofern als zustimmungspflichtig anzusehen sind.

6. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern jährlich zur Feststellung den Jahresabschluss des Vereins und den Tätigkeitsbericht des Vorstandes vorzulegen, und zwar so rechtzeitig, dass diese in die dem abgelaufenen Geschäftsjahr folgende nächste ordentliche Mitgliederversammlung bzw. Aufsichtsratssitzung eingebracht werden können.

7. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht.

8. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Angelegenheit in einer weiteren Sitzung beraten. Kommt es dort wieder zur Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist in diesem Fall unverzüglich über die Beschlussfassung zu informieren.

9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter/der Leiterin der Vorstandssitzung und vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben.

10. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Schriftführer/in. Ihr / Ihm obliegt es, die Protokolle bei Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen zu führen. Unbenommen bleibt es bei Bedarf individuell eine(n) Protokollführer/in zu bestimmen.

11. Beschlussfassungen des Vorstands oder Beteiligungen an einer Beschlussfassung können auch schriftlich, per E-Mail und/oder durch vergleichbare elektronische Kommunikation in Textform erfolgen (Sternverfahren). Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstands zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Teilnahme im Sternverfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Im Sternverfahren beteiligte Mitglieder des Vorstands gelten als anwesend. Im Sternverfahren gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

12. Sitzungen des Vorstands oder Beteiligungen an einer Sitzung können auch mit Hilfe sonstiger elektronischer Medien erfolgen (virtuelles Verfahren), wenn die Mehrheit der amtierenden Mitglieder des Vorstands zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklärt. Die Teilnahme im virtuellen Verfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Im virtuellen Verfahren gilt § 11 mit der Maßgabe entsprechend, dass den Teilnehmern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten für den virtuellen Konferenzraum zur Verfügung gestellt werden und im virtuellen Verfahren beteiligte Mitglieder als anwesend gelten. Die Teilnehmer dürfen ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und haben diese unter strengem Verschluss zu halten.

13. Der Vorstandsvorsitzende übt sein Amt hauptamtlich aus und erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Zwischen dem Verein und ihm ist ein schriftlicher Dienstvertrag abzuschließen, in dem die Vergütung sowie die Bedingungen für die Anstellung und Tätigkeit des Vorstandsvorsitzenden angemessen zu regeln sind. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung dieses Dienstvertrages ist der Personalausschuss des Aufsichtsrats (§ 10 Abs. 5). Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - vertritt den Verein bei Abschluss, Änderung und/oder Beendigung dieser Dienstverträge.

14. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig. Einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern kann jedoch durch Beschluss des Aufsichtsrats und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

15. Im Übrigen haben alle Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto, Kopier- und Druckkosten. Die Vorstandsmitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Eine Erstattung der Kosten erfolgt nur gegen Abrechnung und Nachweis.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Buchführung wird von einem unabhängigen Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer geprüft und daraufhin der Jahresabschluss erstellt.

§ 13 Arbeitsausschüsse

1. Zur Prüfung wichtiger Fragen, deren Klärung besonderer Vorarbeit bedarf, kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden.

2. Vorsitzende(r) eines Ausschusses ist in der Regel die/der 1. Vorstandsvorsitzende oder sein(e) Stellvertreter/in.

§ 14 Geschäftsstelle

1. Zur Durchführung der Aufgaben hat der Verein eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer/in bestimmen. Seine/ihre Aufgaben können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

2. Der/die Geschäftsführer(in) ist als besonderer Vertreter des Vereins (§ 30 BGB) entsprechend dem Organisationsplan und den Bestimmungen der Geschäftsordnung vertretungs- und weisungsbefugt.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V.“ bzw. bei dessen Auflösung an die „Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.“, Marburg zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte sowie die selbstlose Unterstützung der in § 53 AO bezeichneten Personen.

Die Satzung wurde errichtet am 15.03.1969, zuletzt neugefasst am 14.11.2024 und geändert am 13.11.2025.